



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Per EPoS
An die Schulleiterinnen und Schulleiter
aller Schulen

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

17. Februar 2021

Mein Aktenzeichen
9312
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Anne Wolf
anne.wolf@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4498
06131 16-174498

Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aufgrund einer aktuellen Gesetzesänderung im Sozialgesetzbuch II sind die Jobcenter in Ausnahmefällen dazu ermächtigt, Schülerinnen und Schülern, die in Bedarfsgemeinschaften im ALG II-Bezug leben, ein digitales Endgerät (z. B. Laptop) nebst Zubehör (z. B. Drucker) zu bewilligen, sofern ein solcher Bedarf besteht (Endgerät ist für den Distanz-Unterricht erforderlich) und nicht durch Dritte vorrangig sichergestellt werden kann. Diese Regelungen gelten auch für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Familien in der Grundsicherung können demnach im Regelfall bis zu 350 Euro pro Kind für digitale Endgeräte erhalten, wenn in der Schule kein geeignetes Leihgerät zur Verfügung steht.

Da Drucker in der Regel nicht durch die Schulträger verliehen werden, bietet der Vordruck der Jobcenter explizit die Möglichkeit, den Bedarf eines Druckers zu bestätigen, auch wenn ein digitales Endgerät als Leihgerät durch die Schule zur Verfügung ge-



stellt wird. In diesem Fall kann von bezugsberechtigten Familien auch ein höherwertiger Drucker beschafft werden, der sich z. B. mit einem von der Schule entliehenen Tablet verbinden lässt.

Anders als die schulgebundenen Endgeräte, die als Leihgeräte durch die Schulen vorgehalten werden, sind die hier zur Beschaffung anstehenden Geräte als vollständig private Endgeräte anzusehen. Die Schule ist weder für die Administration noch für die Beschaffung oder den Unterhalt in irgendeiner Weise zuständig.

Für die Geltendmachung des Bedarfs bei den Jobcentern benötigen berechtigte Familien eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit eines digitalen Endgeräts zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit.

Als Anlage dieser Nachricht erhalten Sie das für diesen Zweck vorgesehene Formular „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit eines digitalen Endgeräts für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht“.

Es ist mir bewusst, dass die Umsetzung dieser Maßnahme eine neuerliche Aufgabe für Sie als Schulleitung darstellt. Vor dem Hintergrund der Gewährleistung gleichwertiger Bildungschancen für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von familiären Umständen insbesondere im Distanzunterricht benachteiligt sein können, bitte ich Sie dennoch, die kurzfristige Ausstellung der Bestätigungen und deren zügige Weiterleitung an die zuständigen Jobcenter zu ermöglichen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harald Gilcher